



Brüssel, den 4. Oktober 2016
(OR. fr)

12916/16

JUR 497
STAT 14
INST 401

INFORMATORISCHER VERMERK

Absender: Juristischer Dienst

Empfänger: Delegationen

Betr.: Urteile des Gerichts vom 15. September 2016 in den Rechtssachen T-17/14 (*U4U u.a./ Europäisches Parlament und Rat*) und T-456/14 (*TAO-AFI/Europäisches Parlament und Rat*)

1. Das Gericht (Achte Kammer) hat am 15. September 2016 zwei Urteile erlassen, mit denen es die Klagen von Gewerkschafts- und Berufsverbänden gegen das Europäische Parlament und den Rat, denen die Kommission als Streithelferin beigetreten war, abgewiesen hat. Die Gewerkschafts- und Berufsverbände hatten Folgendes gefordert: die Nichtigkeitsklärung einiger neuer Bestimmungen des Statuts und der BSBB, die im Rahmen der Reform des Statuts durch die Verordnung Nr. 1023/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013 eingeführt wurden (Rechtssache T-17/14), sowie die Nichtigkeitsklärung der Verordnungen Nr. 422/201 und 423/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates, die infolge der Urteile des Gerichtshofs vom 19. November 2013 in den Rechtssachen C-63/12 und C-196/12 (*Kommission gegen Rat*) erlassen wurden und mit denen die Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten aufgrund von Anhang XI Artikel 10 des alten Statuts mit Wirkung vom 1. Juli 2011 bzw. vom 1. Juli 2012 angepasst wurden (Rechtssache T-456/14).

2. In beiden Rechtssachen wurde als einziger bzw. Hauptklagegrund ein Verstoß gegen die Regeln des sozialen Dialogs geltend gemacht, die im Vertrag und im Sekundärrecht während der Beratungen und Verhandlungen im Hinblick auf den Erlass der genannten Rechtsakte vorgesehen sind. Der vorliegende Vermerk ist daher auf diesen Aspekt beschränkt.

Urteil in der Rechtssache T- 17/14

3. In der **Rechtssache T-17/14** forderten die Kläger, drei Gewerkschafts- und Berufsverbände sowie ein Beamter in seiner Eigenschaft als Mitglied des Statutsbeirats und als Vorsitzender von U4U, die Nichtigerklärung von Artikel 1 Nummern 27, 61 und 70 sowie Nummer 73 Buchstabe k der Verordnung Nr. 1023/2013, mit der Anhang X des Statuts über Sondervorschriften für die Beamten, die in einem Drittland Dienst tun, sowie Artikel 45 und die Anhänge I, X und XIII des Statuts über die Laufbahn der AD-Beamten geändert wurden.
4. Bezüglich der Zulässigkeit der Klage hat das Gericht zunächst klargestellt, dass die Gewerkschafts- und Berufsverbände aus Artikel 10 des Statuts (Bildung des Statutsbeirats) nicht das Recht ableiten können, im Rahmen des Verfahrens zur Ausarbeitung der Rechtsakte der Union, mit denen das Statut geändert wird, konsultiert oder unterrichtet zu werden, da sich der genannte Beirat aus den Vertretern der Organe und den Vertretern ihrer Personalvertretungen zusammensetzt (Randnummern 79 bis 81 des Urteils). Hingegen hat das Gericht festgestellt, dass der Beschluss des Rates vom 23. Juni 1981 zur Schaffung eines Dreiparteien-Konzertierungsverfahrens für die Beziehungen mit dem Personal Verfahrensgarantien zu Gunsten der Gewerkschafts- und Berufsverbände enthält, die vom Rat zu beachten sind, weil dem Konzertierungsausschuss gemäß diesem Beschluss insbesondere von den Gewerkschafts- und Berufsverbänden benannte Personalvertreter angehören. Das Gericht schloss daraus, dass die klagenden Gewerkschafts- und Berufsverbände aufgrund von Artikel 263 AEUV klagebefugt sind, um die Nichtigerklärung der angefochtenen Bestimmungen zu erwirken (Randnummern 86 bis 90 des Urteils).

5. Diesbezüglich ist zu bemerken, dass nach Auffassung des Gerichts *die Nichtbeachtung der Verfahrensvorschriften über den Erlass eines Rechtsakts der Union, die von den zuständigen Organen selbst festgelegt wurden, wie diejenigen, die auf Artikel 10 des Statuts und auf dem Beschluss des Rates vom 23. Juni 1981 beruhen, eine Verletzung wesentlicher Formvorschriften im Sinne des Artikels 263 Absatz 2 AEUV darstellt, die vom Unionsgericht auch von Amts wegen geprüft werden kann* (Randnummer 96 des Urteils – Hervorhebung durch den Verfasser).
6. In der Sache erinnert das Gericht zunächst daran, dass das Recht auf Kollektivverhandlungen und das Recht auf Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer zwar nach Artikel 27 bzw. Artikel 28 der Charta der Grundrechte in den Beziehungen zwischen den Unionsorganen und ihrem Personal anwendbar sein können, aber die Ausübung dieser Rechte auf die im Unionsrecht vorgesehenen Fälle und Voraussetzungen beschränkt ist. Das Gericht prüft mithin, ob die Voraussetzungen für die Ausübung des Rechts auf Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer, wie sie in Artikel 10 des Statuts und im Beschluss des Rates vom 23. Juni 1981 vorgesehen sind, im vorliegenden Fall beachtet wurden.
7. Was die Anhörung des Statutsbeirats betrifft, so erinnert das Gericht daran, dass die Kommission nach Artikel 10 des Statuts nicht nur bei förmlichen Vorschlägen, sondern auch bei wesentlichen Änderungen bereits geprüfter Vorschläge zur Anhörung verpflichtet ist, sofern in diesem Fall die Änderungen nicht im Wesentlichen dem entsprechen, was der Statutsbeirat vorgeschlagen hat (Randnummer 129 des Urteils, in der auf das Urteil vom 11. Juli 2007 in der Rechtssache *Centeno Mediavilla u.a./Kommission*, T-58/05, EU:T:2007:218, Randnummer 35 verwiesen wird). Das Gericht stellt jedoch fest dass die Kommission zwar von ihrer Befugnis zur Einleitung einer Gesetzgebungsinitiative Gebrauch gemacht hat, als sie den Vorschlag zur Änderung des Statuts am 13. Dezember 2011 dem Parlament und dem Rat vorlegte, diese Befugnis aber nicht dazu genutzt hat, den genannten Vorschlag infolge der im Rahmen des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens geführten Trilog-Verhandlungen zu ändern. Das Gericht schloss daraus, dass die Kommission *in Anbetracht der durch das Urteil in der Rechtssache Centeno Mediavilla u.a./Kommission geprägten Auslegung nicht verpflichtet war, den Statutsbeirat erneut nach Artikel 10 des Statuts anzuhören, weder nach dem Abschluss der Trilog-Verhandlungen im Stadium der ersten Lesung des Europäischen Parlaments noch nach der durch das Parlament erfolgten Annahme seines Vorschlags in erster Lesung.* (Randnummer 140 des Urteils).

8. Hinsichtlich des im Beschluss des Rates vom 23. Juni 1981 vorgesehenen Konzertierungsverfahrens stellt das Gericht zunächst fest, dass die Weigerung des Parlaments, sich an diesem Verfahren zu beteiligen, keine Verletzung des in Artikel 27 der Grundrechte-Charta vorgesehenen Rechts auf Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer darstellt. Das Gericht erinnert daran, dass der genannte Beschluss vom Rat zu einem Zeitpunkt angenommen wurde, zu dem der Rat die alleinige Befugnis zum Erlass des Statuts der Beamten und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Union besaß, und dass das Konzertierungsverfahren daher naturgemäß nicht für die Änderung des Statuts im Wege des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens geeignet war (Randnummern 144 bis 146 des Urteils).
9. Das Gericht prüft sodann die Rüge der Kläger, dass die während der Trilog-Verhandlungen anberaumten Sitzungen des Konzertierungsausschusses es ihnen nicht ermöglicht hätten, ihren Standpunkt in sachdienlicher Weise vorzutragen, zumal die Sitzung des Konzertierungsausschusses vom 20. Juni 2013 erst nach der entscheidenden Phase der Trilog-Verhandlungen einberufen und anlässlich dieser Sitzung keine einzige schriftliche Unterlage verteilt worden sei. Das Gericht befasst sich hierzu sehr eingehend mit dem Ablauf der Trilog-Verhandlungen und der Sitzung des Konzertierungsausschusses vom 20. Juni 2013, in der dieser Ausschuss über den vorläufigen Kompromiss, zu dem die Organe während des Trilogs am Abend des 19. Juni 2013 gelangt waren, unterrichtet und dazu gehört wurde (Randnummern 152 bis 155 des Urteils).

10. Zu der Frage, ob die Konzertierungssitzung vom 20. Juni 2013 zu einem Zeitpunkt anberaumt wurde, zu dem sie noch von Nutzen sein konnte, stellt das Gericht fest, dass während des Trilogs vom 19. Juni 2013 noch kein fester Standpunkt im Sinne von Artikel 1.8 des Beschlusses des Rates vom 23. Juni 1981 verabschiedet wurde. Erst während des Trilogs vom 25. Juni 2013 hätten die Organe dem Wortlaut des endgültigen Kompromisses zugestimmt, der am Abend des 24. Juni 2013 fertiggestellt worden sei, und die förmliche Annahme eines verbindlichen Vorschlags durch den AStV sei erst am 28. Juni 2013 erfolgt. Das Gericht schließt daraus, dass *die Tatsache, dass die Sitzung des Konzertierungsausschusses für den 20. Juni 2013 anberaumt wurde, d.h. im Anschluss an die Trilog-Verhandlung, in deren Verlauf der vorläufige Kompromiss über die Inhalte der Reform erreicht worden war, für sich genommen die am Konzertierungsausschuss beteiligten Gewerkschafts- und Berufsverbände nicht der Möglichkeit berauben konnte, ihre Position in sachdienlicher Weise vorzutragen. Vielmehr sei es genau zu dem Zweck, diese Position vor der Festlegung eines festen Standpunkts einzuholen, wichtig gewesen, die Sitzung so rasch wie möglich abzuhalten, im vorliegenden Fall an dem auf die Annahme eines vorläufigen Kompromisses folgenden Tag.* (Randnummern 156 bis 160 des Urteils).
11. Zu dem Umstand, dass den Gewerkschafts- und Berufsverbänden während des Trilogs vom 19. Juni 2013 keine Unterlagen übergeben wurden, stellt das Gericht klar, dass die Antwort auf die Frage, ob der Rat verpflichtet ist, die in seinem Besitz befindlichen Informationen den Gewerkschaft- und Berufsverbänden schriftlich zu übermitteln, *davon abhängt, ob diese Informationen den Gewerkschafts- und Berufsverbänden bekannt sind, wie diese Informationen geartet sind und welchen Umfang sie haben, sowie davon, welchen zeitlichen und technischen Zwängen der Ablauf der Trilog-Verhandlungen unterliegt.* Im vorliegenden Fall sei der den Wortlaut des vorläufigen Kompromisses vom 19. Juni 2013 wiedergebende Text noch nicht verfügbar gewesen, sodass er den im Konzertierungsausschuss vertretenen Gewerkschafts- und Berufsverbänden nicht materiell übergeben werden konnte (Randnummer 167 des Urteils).

12. Fazit: Wenn das Urteil rechtskräftig geworden ist, d.h. wenn innerhalb einer Frist von zwei Monaten (zuzüglich einer pauschalen Entfernungsfrist von zehn Tagen) kein Rechtsmittel beim Gerichtshof eingelegt wird, wird es den Bezugspunkt für die künftige Auslegung und Anwendung der Bestimmungen des Statuts über den sozialen Dialog bilden, was insbesondere für die auf Artikel 10 des Statuts und auf dem Beschluss des Rates vom 23. Juni 1981 beruhenden Bestimmungen gilt. Die Feststellungen des Gerichts, wonach die Nichtbeachtung des vorstehend genannten Beschlusses eine Verletzung wesentlicher Formvorschriften im Sinne des Artikels 263 Absatz 2 AEUV darstellt, die vom Unionsgericht auch von Amts wegen geprüft werden kann, sowie die Tatsache, dass das Gericht den Ablauf des Gesetzgebungsverfahrens und des Konzertierungsverfahrens eingehend geprüft, verdienen besondere Beachtung.
13. Es sei auch daran erinnert, dass in einer Reihe von Rechtssachen, die beim Gericht für den öffentlichen Dienst (EUGöD) anhängig gemacht wurden und Klagen einzelner Beamter gegen Beschlüsse der Anstellungsbehörde ihrer Institution zur Umsetzung neuer Bestimmungen des Statuts betrafen, mit denen die Rechtmäßigkeit dieser Bestimmungen durch Erhebung einer Einrede der Rechtswidrigkeit infrage gestellt wurde, die Verfahren bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens in der Rechtssache T- 17/14 und/oder der Rechtssache T-75/14 ausgesetzt wurden, wobei das Verfahren in der zuletzt genannten Rechtssache wiederum bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens in der Rechtssache T-17/14 ausgesetzt wurde. Nach der Übertragung dieser Rechtssachen auf das Gericht infolge der Auflösung des EUGöD mit Wirkung vom 1. September 2016 wird das Verfahren in dem Stadium wieder aufgenommen, in dem es sich befand. Dies bedeutet, dass das Gericht zum gegebenen Zeitpunkt die übrigen Rügen und Klagegründe prüfen muss, die das Gericht in seinem Urteil in der Rechtssache T-17/14 nicht geprüft hat bzw. die in einem etwaigen Urteil des Gerichtshofs auf gegen das vorstehend genannte Urteil eingelegte Rechtsmittel nicht geprüft wurden.

14. Das Urteil ist zu einem großen Teil der Zulässigkeit der Klage und der Klagebefugnis der Kläger gewidmet. Diesbezüglich verdienen zwei Feststellungen des Gerichts Beachtung:

- Das Gericht stellt fest, dass mit der durch die Richtlinie 2002/14 erfolgten Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Information und Anhörung der Arbeitnehmer allgemeine Grundsätze des Unionsrechts zum Ausdruck gebracht werden, die in Artikel 27 der Grundrechte-Charta dargelegt sind und sowohl für das Parlament als auch für den Rat gelten (Randnummer 76). Allerdings betrifft die dem Parlament und dem Rat obliegende Verpflichtung, die Mindestvorschriften für die Information und Anhörung der Arbeitnehmer gemäß der Richtlinie 2002/14 zu achten, die Personalvertretungen und nicht die Gewerkschafts- und Berufsverbände (Randnummer 83).
- Zwar erfordert die Durchführung von Anhang XI Artikel 10 des alten Statuts die Anwendung des in Artikel 336 AEUV vorgesehenen Verfahrens, wie es bei einer Änderung des Statuts der Fall ist, doch stellt sie im Unterschied zu einer Änderung des Statuts nach Artikel 65 a des Statuts lediglich eine Durchführungsbestimmung für die Artikel 64 und 65 des Statuts dar. Somit fand Artikel 10 des Statuts, der die Anhörung durch die Kommission zu allen Vorschlägen für eine *Änderung* des Statuts vorsieht, im vorliegenden Fall keine Anwendung (Randnummern 90 und 95).

15. In der Sache prüft das Gericht den Klagegrund der Verletzung wesentlicher Formvorschriften der angefochtenen Verordnungen wegen der Nichtbeachtung – durch Parlament und Rat – der Verfahrensrechte der klagenden Gewerkschafts- und Berufsverbände in dem Verfahren, das zur Annahme der Verordnungen führte, die einzig und allein unter Verweis auf die zwischen der Kommission und mehreren Gewerkschafts- und Berufsverbänden geschlossene Rahmenvereinbarung vom 18. Dezember 2008 angefochten werden, während andere Aspekte dieses Klagegrunds, darunter insbesondere der der Verletzung des im Ratsbeschluss vom 23. Juni 1981 vorgesehenen Konzertierungsverfahrens, als unzulässig abgewiesen wurden. Das Gericht stellt fest, dass die Rahmenvereinbarung vom 18. Dezember 2008 ein Konzertierungsverfahren vorsieht, dass auf Antrag einer Partei dieser Rahmenvereinbarung eingeleitet wird. Wird seitens der Gewerkschafts- und Berufsverbände kein derartiger Antrag gestellt, so ist der einzige Klagegrund und damit auch die Klage nach Ansicht des Gerichts zurückzuweisen.
16. Die Rechtssache T-456/14 hatte auch Pilotcharakter für die anderen beim EUGöD anhängig gemachten (und zwischenzeitlich auf das Gericht übertragenen) Rechtssachen, in deren Rahmen einzelne Beamte ihre aufgrund der Verordnungen Nr. 422/2014 und 423/2014 erstellten Gehaltsabrechnungen angefochten haben, indem sie die Einrede der Rechtswidrigkeit gegen die genannten Verordnungen erhoben. In diesen Rechtssachen war das Verfahren in Erwartung des Urteils in der Rechtssache T-456/14 ausgesetzt worden. Falls die Kläger in den genannten Rechtssachen andere Klagegründe als den des Verstoßes gegen den sozialen Dialog vorbringen, wird das Gericht diese Gründe prüfen müssen, wenn das Verfahren wieder aufgenommen wird.